

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Esslingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	913.813.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	918.926.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-5.113.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.113.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	910.511.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	892.272.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	18.239.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.062.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.486.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.424.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	10.814.800

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.424.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	17.862.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-10.438.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	376.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.424.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 31.328.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 183.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf **34,3 v. H.** der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Esslingen am Neckar, 11. Dezember 2025

gez.

Marcel Musolf
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. Dezember 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 13. Februar 2026 genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans ist **ab dem 25.02.2026** bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung elektronisch auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/service/Kaemmerei.html> einsehbar.

3. Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen am Neckar, den 25. Februar 2026

gez.
Marcel Musolf
Landrat
